



## M E R K B L A T T

### Niederschlagswasser aus dem Bereich von Wohngrundstücken, Gewerbe- und Industriegrundstücken sowie Verkehrs- und Parkflächen

#### Wohngrundstücke

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in eine **Regenwasserkanalisation** ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt zu beantragen.

Die direkte Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in ein **Gewässer**, das auf Dach- oder Hofflächen anfällt, ist nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) eine erlaubnisfreie Benutzung. Sollte jedoch das Niederschlagswasser von mehreren Grundstücken über eine gemeinsame Anlage (Rohrleitung) in ein Gewässer eingeleitet werden, wäre hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff. NWG beim Landkreis Osterholz zu beantragen.

Nach § 46 Abs. 2 WHG i.V.m. § 86 NWG ist für das **Einleiten** von Niederschlagswasser über **Versickerungsanlagen** in das Grundwasser keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Wege-, Hof- oder Verkehrsflächen von Wohngrundstücken anfällt und das auf den Hof- oder Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser über **die belebte Bodenzone** (Flächen- oder Muldenversickerung) in den Untergrund versickert werden soll.

Für eine Versickerung des Niederschlagswassers von privaten Hof- und Verkehrsflächen größer 340 m<sup>2</sup> über **unterirdische Versickerungsanlagen** (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landkreis Osterholz zu beantragen. Auch bei Flächen kleiner 340 m<sup>2</sup> ist das Niederschlagswasser zu behandeln. Dabei gilt die Reinigungsleistung gemäß DWA-A 138-1 über einen Versickerungsschacht Typ B mit ausreichender Filtersandschicht und vorgeschaltetem Absetzschacht (Oberflächenbeschickung 10 m/h, Horizontalgeschwindigkeit 0,05 m/s, mind. DN 1000) als nachgewiesen.

#### Gewerbe- und Industriegrundstücke

Für die **Einleitung** von Niederschlagswasser (Dach-, Hof- und Wegeflächen) in eine **Regenwasserkanalisation** ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt zu beantragen.

Die **direkte Einleitung** unbelasteten Niederschlagswassers von **Dachflächen** in ein **Gewässer** ist nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 32 Abs. 1 NWG eine erlaubnisfreie Benutzung. Sollte jedoch das Niederschlagswasser von Dachflächen mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Anlage (Rohrleitung) in ein Gewässer eingeleitet werden, wäre hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff. NWG beim Landkreis Osterholz zu beantragen.



Eine **direkte Einleitung** des auf den **Hof- und Wegeflächen** anfallenden Niederschlagswassers in ein **Gewässer** bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff. NWG, die beim Landkreis Osterholz zu beantragen ist. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Entwässerung des Niederschlagswassers ist vorzulegen und muss gemäß Arbeitsblatt DWA-A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ erfolgen.

Sofern industriell-gewerblich beeinflusstes Niederschlagswasser vom Anwendungsbereich eines Anhangs der Abwasserverordnung (AbwV) erfasst wird, sind für die Einleitung die jeweiligen herkunftsspezifischen Anforderungen der AbwV maßgebend.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die maximale Einleitungsmenge nicht mehr als 1,0 Liter pro Sekunde und angeschlossenen Hektar (1 Hektar = 10.000 m<sup>2</sup>) Gewerbe- bzw. Industriefläche betragen darf, da ansonsten der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich wird.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers der **Dach-, Hof- und Wegeflächen** eines **Gewerbe- bzw. Industriegrundstückes** ist beim Landkreis Osterholz eine Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff. NWG zu beantragen. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers ist vorzulegen und muss gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ erfolgen.

## **Verkehrs- und Parkflächen**

Für die **Einleitung** des Niederschlagswassers von Verkehrs- und Parkplatzflächen in eine **Regenwasserkanalisation** ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt zu beantragen. Zu beachten ist dabei, dass die zulässige Einleitungsmenge (l/s = Liter pro Sekunde) von der Gemeinde bzw. Stadt begrenzt werden kann, so dass der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich werden kann.

Die **direkte Einleitung** des Niederschlagswassers von **Verkehrs- und Parkplatzflächen** in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff. NWG, die beim Landkreis Osterholz zu beantragen ist.

Der Nachweis für die ordnungsgemäße Entwässerung des Niederschlagswassers ist vorzulegen und muss gemäß Arbeitsblatt DWA-A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ erfolgen. Niederschlagswasser von außerörtlichen Straßen sowie von Gleisanlagen außerhalb von Siedlungsgebieten ist nicht Gegenstand von Arbeitsblatt DWA-A 102. Für die Bewertungen des Niederschlagswassers von außerörtlichen Straßen wird auf die „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REwS), und für Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten zusätzlich auf die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) verwiesen.



Zu beachten ist außerdem, dass die maximale Einleitungsmenge nicht mehr als 1,0 l/s pro angeschlossenen Hektar Verkehrs- bzw. Parkplatzfläche betragen darf, da ansonsten der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich wird.

Die **Versickerung** des Niederschlagswassers von **Verkehrs- und Parkplatzflächen** erfordert eine Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. §§ ff. NWG. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers ist vorzulegen und muss gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 erfolgen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Dahmen, Tel.: 04791/930-3226, E-Mail: [christine.dahmen@landkreis-osterholz.de](mailto:christine.dahmen@landkreis-osterholz.de)  
(Ritterhude, Schwanewede)

Herrn Hunze, Tel.: 04791/930-3221, E-Mail: [moritz.hunze@landkreis-osterholz.de](mailto:moritz.hunze@landkreis-osterholz.de)  
(Grasberg, Lilienthal)

Herrn Könemann, Tel.: 04791/930-3223, E-Mail: [michel.koenemann@landkreis-osterholz.de](mailto:michel.koenemann@landkreis-osterholz.de)  
(Osterholz-Scharmbeck, Hambergen, Worpswede)